

Satzung des Schildkrötenstammtisch Rhein-Main e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schildkrötenstammtisch Rhein-Main“. Er soll ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Schildkrötenstammtisch Rhein-Main widmet sich der Pflege und Vermehrung von Schildkröten in einem dem natürlichen Lebensraum möglichst nahe kommenden durch den Menschen geschaffenen Lebensraum. Die Pflege und Haltung von Schildkröten setzt voraus, dass der Erwerb unter Beachtung aller Artenschutzbestimmungen erfolgt und die gesamte Haltung gemäß dem Tierschutzgesetz mit der notwendigen Sachkunde geschieht.
2. Der Verein berät und unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfesuchende und Mitglieder in allen Fragen zur Schildkrötenhaltung wie beispielsweise Ernährung, Einrichtung und Gestaltung von Freigehegen und Terrarien sowie Aquarien und Teichen, benötigtes technisches Equipment etc.
3. Der Verein unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfesuchende und Mitglieder bei der sachgerechten Umsetzung von Rechtsvorschriften des Natur-, Tier- und Artenschutzes.
4. Der Schildkrötenstammtisch Rhein-Main richtet in regelmäßigen Abständen wissenschaftliche und allgemeinbildende Vortrags- und Themenabende aus, welche die Vermehrung, Pflege, Haltung und Ernährung der Schildkröten betreffen. Diese Weiterbildungsmaßnahme soll einem möglichst breiten Personenkreis offenstehen.
5. Der Verein setzt sich aktiv für die Einhaltung der Natur-, Tier- und Artenschutzvorschriften ein. Dieser Satzungszweck soll gerade durch die Herausgabe von Fachliteratur und die Einrichtung einer Homepage erreicht werden.
6. Der Verein unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten Artenschutzbehörden, Tierheime, Zoologische Gärten und in Notfällen auch private Schildkrötenhalter bei der Vermittlung von Schildkröten.
7. Der Verein fördert den Schutz und die Bewahrung wildlebender Schildkröten ebenso wie die Arterhaltung.
8. Der Verein fördert die Wiederansiedlung der Europäischen Sumpfschildkröte in Hessen.
9. Die Produkte im Onlineshop dienen dazu, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf Spendengelder, Fördergelder und Zuschüsse einnehmen und ausgeben.

§ 4 Mitgliedschaft und deren Erwerb

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und nicht rechtsfähige Personengemeinschaften werden.
2. Ein Mitglied wird nach schriftlichem Antrag an den Vorstand aufgenommen. Das Mitglied gilt als aufgenommen, sofern der Aufnahmeantrag nicht durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit innerhalb von drei Monaten nach dessen Zugang abgelehnt wird. Ein Schweigen des Vorstandes gilt nicht als Zustimmung. Die Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder, ab dem 16. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung des Vereins stimmberechtigt, bei Entscheidungen über die Verwendung öffentlicher finanzieller Mittel erst ab dem 18. Lebensjahr.
- 2a. Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt. Fälligkeit für den Jahresbeitrag ist Ende Februar des laufenden Geschäftsjahres. Der Beitrag wird per Bankeinzug gezahlt.
- 2b. Für Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler, Studenten (nur bei jährlicher Vorlage der Studienbescheinigung), Wehr- o. Zivildienstleistende, Rentner o. Pensionäre besteht die Möglichkeit einer Beitragsermäßigung. Bei Vorlage einer Bescheinigung, dass Sie dem genannten Personenkreis angehören, kann ein diesbezüglicher Antrag schriftlich gestellt werden. Wichtig ist die rechtzeitige Abgabe dieser Bescheinigung vor dem Beitragseinzug, letzter Termin ist der 31.01. des laufenden Jahres. Für Anträge, die nach diesem Termin eingehen, kann kein Beitragsnachlass rückwirkend gewährt werden.
Auch sozial schwachen Mitgliedern kann auf begründeten schriftlichen Antrag der Mitgliedsbeitrag ermäßigt werden.“
3. Die Mitglieder des Vereins fördern den Vereinszweck und seine Ziele. Sie sind verpflichtet die Satzung einzuhalten.

§ 6 Besondere Mitglieder

Besondere Mitglieder des Vereins sind:

1. Ehrenmitglieder. Diese werden vom Vorstand ernannt.
2. Fördernde Mitglieder. Diese entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Mit der Eigenschaft als besonderes Mitglied im Verein ist kein Sonderrecht verbunden.

§ 7 Vergütungen für die Vereinstätigkeit; Ehrenamtspauschale

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der satzungsmäßigen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (i. S. v. § 3 Nr. 26 und 26a EStG) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für den Vertragsinhalt und die Vertragsbeendigungen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für die Gesellschaft gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Dabei hat der Vorstand insbesondere zu beachten, dass die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Vereinsvermögen stehen.

5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die beauftragte Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto und Telefonkosten etc.
6. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 9),
2. der Vorstand (§ 10),
3. der Beirat (§ 11).

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit,
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über ein Ausschlussverfahren,
 - Entscheidung über Aufnahme in Berufungsfällen,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres statt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
 3. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand bei Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe auf postalischem oder elektropostalischem (= E-Mail) Weg einzuberufen. Die Frist beginnt am Folgetag der Versendung der Bekanntmachung.
 4. Darüber hinaus ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
 - a) mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder
 - b) wenn zwei Drittel des Vorstands dies beschließen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss binnen 6 Wochen nach Beschluss mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Bekanntmachung und Laufzeit der Frist erfolgt gem. Abs. 3.
 5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens 8 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt.
 6. Die Mitgliederversammlung wird von mindestens einem Vorstandsmitglied geleitet.
 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich, durch Briefwahl oder durch Übertragung auf ein anderes Mitglied (mit max. gesamt drei Wahlstimmen) ausgeübt werden.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei den Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins sowie Änderungen des Satzungszweckes kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

9. Für Wahlen gilt Folgendes: Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
Über die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder dessen Vertretung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung und das Protokoll sind allen Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu machen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern als Anhang der Einladung per E-Mail zum nächsten Stammtisch zu übersenden oder als Brief beim nächsten Stammtisch zu übergeben.
11. Zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - Tätigkeitsbericht des Vorstands, inkl. Jahresabschluss und Haushaltsplan
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Wünsche und Anträge
 - Entlastung des Vorstands
 - Neuwahl des Vorstands auf vier Jahre
 - Neuwahl des Kassenprüfers auf ein Jahr.

§ 10 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - der/die 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende/r
 - die Schatzmeisterin/der Schatzmeister
 - die Schriftführerin/der Schriftführer.
2. Mitglieder des Vorstands können nur volljährige Vereinsmitglieder sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird bei der Gründung zunächst für 2 Jahre gewählt. Danach in geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren gewählt.
Der Vorstand bleibt im Amt bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist als Einzelwahl in der vorgenannten Reihenfolge der Vorstandsämter zulässig. Die Wahl des Vorstands erfolgt gem. § 9 Abs. 9.
3. Der Vorstand hat die Interessen des Vereins zu vertreten. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Beschlussprotokoll mit Begründung zu führen. Das Protokoll ist jeweils von dem Protokollführer, dem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Sie sind zu den Mitgliederversammlungen zur Einsicht für die Mitglieder mitzubringen und werden beim Protokollführer sowie beim gegenwärtigen Vorstandsvorsitzenden für 10 Jahre aufbewahrt.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich i. S. d. § 26 BGB, indem der Vorstandsvorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gesamtvertretungsberechtigt ist. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung. Ein Verhinderungsgrund braucht nicht nachgewiesen zu werden.
5. Jedes Mitglied des Vorstandes, kann jederzeit Rechenschaft über die Kassenführung verlangen.

6. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, ist der Vorstand berechtigt, diese Stelle mit einfacher Mehrheit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen oder eine Nachwahl im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu veranlassen.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11 Beirat

1. Beirat kann ein Mitglied werden, wenn es eine besondere Aktivität im Verein wahrnimmt, z. B. Hilfe und Beratung von Schildkrötenhaltern im Hinblick auf Nachzuchten, exotische Schildkröten, Ernährung sowie Zucht, Hilfestellung in medizinischen Fragen, Öffentlichkeitsarbeit, Jugendarbeit, Planung und Durchführung von Vorträgen und Workshops etc.
2. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit ernannt.
3. Beiräte können an Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie haben jedoch in diesem Rahmen kein Stimmrecht.
4. Die Zugehörigkeit und Dauer bestimmt jeweils der Vorstand.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von (einem) Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Ämterhäufung des Vereins

Ämterhäufung ist zu vermeiden. Insbesondere Mitglieder des Vorstandes können während ihrer Tätigkeit keine weiteren Ämter innehaben. Gleiches gilt für Angestellte des Vereins.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austrittserklärung,
 - durch den Tod des Mitglieds,
 - durch den rechtskräftigen Auflösungsbeschluss der juristischen Person oder nicht rechtsfähigen Personengemeinschaft,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss und
 - durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und wird zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres gültig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft im Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliederbeitrags ein Jahr in Rückstand ist.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck und den Zielen des Vereins zuwiderhandelt.
5. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds ist beim Vorstand zu stellen. Dem betroffenen Mitglied ist der geltend gemachte Antrag zeitnah schriftlich mitzuteilen. Bei Zustimmung des Vorstandes muss der Antragsteller in der nächsten Mitgliederversammlung seinen Antrag begründen.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Mit dem Beginn des Ausschlussverfahrens ruhen alle Funktionen des Mitglieds im Verein. Das Ausschlussverfahren beginnt, wenn dem betroffenen Mitglied der geltend gemachte Antrag schriftlich zugegangen ist.

§ 15 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

1. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Übermittlung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist keinem Mitglied des Vereins erlaubt.
2. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger sowie den Zweck der Speicherung, Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten bei Austritt.

§ 16 Auflösung und Aufhebung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann nur durch Beschluss i.S.v. § 9 Ziffer 8 dieser Satzung aufgelöst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende des Vorstands und ein/e Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an **Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858 e. V. (ZGV), Opel Hessische Zoostiftung, Vivarium Darmstadt** und **Zoo Frankfurt** und muss dort ausschließlich und unmittelbar für steuerlich begünstigte Zwecke für den Schutz bedrohter Tiere verwendet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch Beschluss der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder vom 15. Mai 2011 geändert und neu gefasst worden. Die Neufassung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.